

Anlage

Abwägungen	Verfahrensstand		
		§ 3 (1) BauGB	- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Bebauungsplan Nr. 112 „Vorwerker Heide“	§ 4 (1) BauGB	- Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB	
	§ 3 (2) BauGB	- Öffentliche Auslegung 08.01.2018 bis 08.02.2018	X
	§ 4 (2) BauGB	- Beteiligung der Behörde / TÖB 29.12.2017 bis 29.01.2018	X

A)	Bürger und Öffentlichkeit, die Anregungen gegeben haben	Verfahren: § 3 (2) BauGB
	Keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Kenntnisnahme	

B)	Träger öffentlicher Belange, die <u>nicht geantwortet</u> haben:	Verfahren: § 4 (2) BauGB
-----------	---	--------------------------

- ADFC Kreisverband Diepholz
- Agentur für Arbeit
- Anglerverband Niedersachsen e.V.
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V.
- Bischöfliches Generalvikariat
- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland Landesverband Niedersachsen e.V.
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Portfoliomanagement
- Denkmalschutz des Landkreises Diepholz
- Deutsche TELEKOM Netzproduktion GmbH TI NL Nord PTI 23
- Dt. Post AG, NL Brief
- EBA Eisenbahnbundesamt Außenstelle Hannover
- Ev. Freikirchliche Gemeinde
- Ev.-luth. Pfarramt
- EWE TEL GmbH
- FB Bauen und Ordnung und Verkehr
- Jägerschaft Grafschaft Diepholz e.V.
- Kath. Pfarrgemeinde Sankt Marien
- Kreisnaturschutzbeauftragter Herrn Dieter Tornow
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Landesverband der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Nienburg
- LGLN Regionaldirektion Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband Niedersachsen
- Naturschutzbund Deutschland Ortsgruppe Sulingen
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN)
- Nds. Forstamt Nienburg
- Nds. Heimatbund e.V. (NHB)
- Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft- Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Sulingen
- Nds. Landvolk e.V. Kreisverband Grafschaft Diepholz
- Neuapostolische Kirche
- Oberfinanzdirektion Niedersachsen BL 42/Landesliegenschaftsfonds (LFN), Außenstelle Hannover
- Polizeiinspektion Diepholz
- RSE Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH

- RWE Hauptverwaltung
- Samtgemeinde Kirchdorf
- Samtgemeinde Schwaförden
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) Bund zur Förderung der Landespflege, Landesverband Niedersachsen e.V.
- Staatliches Baumanagement Weser-Leine
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
- STEG – Stadtentwicklungsgesellschaft
- Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen GmbH
- Wasser- und Bodenverband „Flöte und Flagge“
- Wasser- und Bodenverband „Kleine Aue“
- Wasser- und Bodenverband „Sule-Allerbeeke“
- Westnetz GmbH Systeme, Daten und Dokumentation
- Zeugen Jehovas

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

Kenntnisnahme

C)	Träger öffentlicher Belange, die keine Hinweise und Anregungen haben:	Verfahren: § 4 (2) BauGB
-----------	--	--------------------------

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr • GTG Nord GmbH • LGLN Regionaldirektion Sulingen-Verden, Katasteramt Sulingen • Samtgemeinde Barnstorf • Ev. Kirchenamt • ExxonMobil Production Deutschland GmbH • Flecken Steyerberg • Nowega GmbH (für Erdgas Münster GmbH) • Samtgemeinde Siedenburg • EWE NETZ GmbH • Gasunie Deutschland Transport Services GmbH • TenneT TSO GmbH • Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Oldenburg -Luftfahrtbehörde • Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Sulingen, • Handwerkskammer Hannover • Alexianer Kliniken Landkreis Diepholz GmbH • Wintershall Holding GmbH | <p>28.12.2017</p> <p>28.12.2017</p> <p>02.01.2018</p> <p>02.01.2018</p> <p>04.01.2018</p> <p>03.01.2018</p> <p>02.01.2018</p> <p>05.01.2018</p> <p>08.01.2018</p> <p>03.01.2018</p> <p>09.01.2018</p> <p>09.01.2018</p> <p>09.01.2018</p> <p>16.01.2018</p> <p>15.01.2018</p> <p>22.01.2018</p> <p>05.02.2018</p> |
|---|---|

Kenntnisnahme

D)	Träger öffentlicher Belange, die <u>Hinweise und Anregungen</u> abgegeben haben: (Anregung im Originaltext vorweg):	Verfahren: § 4 (2) BauGB
-----------	---	--------------------------

SPD, Herr Gunter Koop mit Schreiben vom 05.01.2018

Eingabe	Die SPD Fraktion hatte ja bereits in den vorangegangenen Sitzungen angemerkt, dass im Zuge der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes die Abzweigung Richtung Vorwerk entschärft werden muss. Im Rahmen der Diskussion zur Verkehrsanbindung „Gewerbegebiet Vorwerker Heide“ weist die SPD - Fraktion ausdrücklich auf den Einmündungsbereich Vorwerk/Bockhorn - B 214 hin. Zur Entschärfung der bereits jetzt bestehenden Gefährdungslage erwarten wir eine Lösung, die die zukünftige Gesamtsituation positiv auflöst.
Beschlussvorschlag	Die Abzweigung Richtung Vorwerk aus Richtung Diepholz kommende liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes. Die angesprochene Entschärfung kann allenfalls über verkehrsbehördliche Maßnahmen erfolgen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

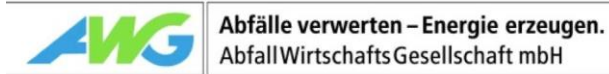
SPD-Fraktion mit Schreiben vom 28.01.2018

Eingabe	Ferner sind Festsetzungen zu treffen, die die Errichtung von Tierhaltungsanlagen in diesem Gebiet wirksam verhindern. Die SPD-Fraktion bittet um folgende redaktionelle Anmerkung zum B - Plan Nr. 112 „Vorwerker Heide“: in den dazugehörigen textlichen Festsetzungen ist festzuhalten, dass die Ansiedlung gewerblicher Tierhaltungsanlagen ausdrücklich auszuschließen ist.
Beschlussvorschlag	Gemäß § 8 Abs. 1 BauNVO dienen Gewerbegebiete der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Gewerbliche Tierhaltungsanlagen zählen nach ständiger Rechtsprechung regelmäßig nicht zu den nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben, sondern aufgrund der regelmäßig einhergehenden Immissionen und Emissionen zu den belästigenden Gewerbebetrieben. Die Zulässigkeit von gewerblichen Tierhaltungsanlagen scheidet daher bei der typisierenden Betrachtung aus. Es handelt sich insoweit nur um eine klarstellende redaktionelle Ergänzung, die in der Begründung und in der textlichen Festsetzung Nr. 1 des Bebauungsplans aufgenommen wird. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Abfallentsorgungsgesellschaft mbH Entsorgungszentrum Bassum, Schreiben vom 08.01.2018

Eingabe	Sie haben uns im Zuge des o. g. Vorhabens um Stellungnahme gebeten. Die AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH hat gemeinsam mit dem zuständigen Fachdienst Straßenwesen des Landkreises Diepholz den Leitfaden Bauleitplanung unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten? herausgegeben. Er gibt Hinweise über die abfallwirtschaftlichen Aspekte, die bei der Planung zu berücksichtigen sind. Um eine Befahrbarkeit mit Entsorgungsfahrzeugen zu gewährleisten, sind unter anderem folgende Auflagen zu beachten: ? Straßeneinmündungen sind mit mind. 10-m-Radien herzustellen. ? Wendeplätze in Stichstraßen müssen nach RAST06 einen Fahrbahnwendekreis von mind. 18 m aufweisen. Sie erhalten eine Ausfertigung dieser aktuellen Richtlinie mit der Bitte um Berücksichtigung bei Ihren Planungsvorhaben.
---------	---

Anlage:



AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH
Entsorgungszentrum Bassum
Postanschrift: 27209 Bassum
Telefon 04241 / 801-0 Fax 801 100

Stand: Juni 2008

Bauleitplanung unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten

Einleitung

Die Abfallentsorgung im Landkreis Diepholz obliegt der AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH (AWG). Vor diesem Hintergrund wird sie im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung angehört. Bauleitpläne haben für die betreffenden Gebiete Satzungscharakter, so dass hier getroffene Festlegungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke rechtsverbindlich sind.

Damit abfallwirtschaftliche Belange bereits im Planungsstadium entsprechend berücksichtigt werden können, soll diese Information die Mitarbeiter der planenden Institutionen und Einrichtungen im Vorwege über die Anforderungen der Abfallentsorgung informieren.

Darüber hinaus werden Hinweise für die Einrichtung von Straßenbaustellen gegeben.

Inhalt

1. Organisation der Abfallwirtschaft im Landkreis Diepholz
2. Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“
3. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen
4. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen
5. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen



1. Organisation der Abfallwirtschaft im Landkreis Diepholz

Nach § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG ist die AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH vom Landkreis Diepholz mit der Abfallentsorgung beauftragt. Für den Bereich der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbe, Verwaltungen etc.) ist die AWG Entsorgungsträger gemäß § 16 Abs. 2 KrW /AbfG. Grundlage für die Abfallentsorgung in den Kreisen sind die jeweils gültigen Fassungen der Abfallsatzungen sowie die Abfallentsorgungsbedingungen. Abfallsatzungen und Allgemeine Entsorgungs- bzw. Geschäftsbedingungen regeln u. a., in welcher Weise und an welchem Ort Abfälle zu überlassen sind und unter welchen Voraussetzungen Straßen von den Entsorgungsfahrzeugen befahren werden.

2. Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Müllbeseitigung“

In den Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“ (BGV C 27) sowie „Sammlung und Transport“ (BGR 238.1) sind die Vorschriften zur Arbeitssicherheit im Ablauf der Abfallentsorgung enthalten. Diese Vorschriften sollten, um Diskussionen nach der Fertigstellung zu vermeiden, bereits bei der Planung von Neubaugebieten berücksichtigt werden. So sollten Straßen bzw. Wege ausreichend dimensioniert sein und keine Hindernisse aufweisen. Wendeanlagen, soweit diese notwendig sind, sollten genügend großzügig geplant werden. Das Befahren von Straßen, die nicht den Vorgaben der Berufsgenossenschaft entsprechen, ist für Abfallsammelfahrzeuge untersagt.

Für Sackgassen, die nach 1979 angelegt wurden und über keinen entsprechenden Wendekreis bzw. -hammer verfügen, gilt ein grundsätzliches Verbot des Rückwärtsfahrens. Dies gilt auch für Straßen / Wege in bestehenden Wohngebieten, die in ihrem Verlauf geändert oder neu angelegt werden.

Ausschlaggebend für die einschneidenden Bestimmungen des § 16 der o. g. Unfallverhütungsvorschrift war das Unfallgeschehen der Vergangenheit. Stellt das Rückwärtsfahren für sich allein schon einen gefährlichen Vorgang dar, gilt dies aufgrund der Unübersichtlichkeit besonders für Abfallsammelfahrzeuge.

3. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen

Im Rahmen von Flächennutzungsplänen werden vorbereitende Belange der Bauleitplanung festgelegt.

Da ein Flächennutzungsplan noch keine detaillierten bautechnischen Vorgaben enthält, bleibt in diesem Stadium der Bauleitplanung lediglich der Hinweis, dass Verkehrsflächen derart großzügig zu planen sind, dass eine der „UW Müllbeseitigung“ und der RAST 06 gemäße Straßenführung möglich ist.

4. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen

Im Rahmen von Bebauungsplänen werden die städtebaulichen Anforderungen detailliert und rechtsverbindlich dargestellt. Neben der Ausgestaltung der Verkehrsflächen können zum Beispiel gemäß § 9 Nr. 14 BauGB auch Flächen als Abfallbehälterstandorte ausgewiesen werden.

Die unter Punkt 1 genannte Organisationsform der Abfallwirtschaft sollte in die Begründung zum B-Plan aufgenommen werden. Hierdurch werden die grundsätzlichen Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft der Kreise wiedergegeben. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird dadurch gewährleistet, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Voraussetzungen für den Einsatz der vorwiegend verwendeten dreiachsigen Entsorgungsfahrzeuge berücksichtigt werden:

Kriterien für die Errichtung von Erschließungsstraßen

Die Erschließungsstraßen bzw. Zuwegungen zu den Behälterstandplätzen sollten öffentliche Straßen sein. Handelt es sich um Privatstraßen, so sollten zu Gunsten der AWG entsprechende Geh- und Fahrrechte rechtswirksam eingeräumt werden.

■ Eine Mindestdurchfahrtsbreite (lichter Raum) von $b = 3,45$ m und $h = 4,05$ m ist zu gewährleisten (siehe RAST 06, Punkt 4.1).

■ Kurvenradien und Wendeschleifen müssen mit 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen mit der Fahrkurve 1 befahrbar sein.

- Der äußere Wendekreisradius muss $R = 10,25$ m mit 1,0 m Überhang betragen.

- Der Hauptbogenradius für Eckenausrundungen (Rechtseinbieger) ist mit $R = 8$ m anzusetzen.

- Der Aufbau des Straßenoberbaus sollte mind. der Bauklasse VI nach RSTO entsprechen.

- Bei der Anlage von Erschließungsstraßen muss darauf geachtet werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahr oder Behinderung zu befürchten ist

Einrichtung von Wendeanlagen

Wendeanlagen sind nach RASSt06 Ziffer 6.1.2.2. anzulegen. Aus Sicherheitsgründen sollte das Wenden für das 3-achsige Entsorgungsfahrzeug ohne Zurücksetzen möglich sein.

Einrichtung von Sammelplätzen

Sofern von der Wendeanlage nicht befahrbare Stichwege abzweigen, sollten für die Anlieger dieser Wege in den Mündungsbereichen entsprechend dimensionierte Sammelplätze angelegt werden.

Für Abfallgefäße aus Sackgassen, die über keine Wendeanlage verfügen, sollten Sammelplätze im Mündungsbereich der nächsten befahrbaren Straße eingerichtet werden.

Bei der Anlage von Sammelplätzen sollten folgende Vorgaben berücksichtigt werden:

- Um spätere Interessenskonflikte mit künftigen Anwohnerinnen und Anwohnern zu vermeiden, sind Sammelplätze im B-Plan aufzunehmen.

- Sammelplätze sind derart anzulegen, dass weder der Fußgänger noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden.

- Sammelplätze müssen so vom Entsorgungsfahrzeug angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist.

- Die Fläche der Sammelplätze ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten Abfallbehälter abzustimmen. Dabei sollte auch an „Vorratsflächen“ gedacht werden, die ggf. bei der Einführung weiterer Abfallsammelsysteme (z. B. Papiertonne) benötigt werden.

Für die Abfallbehälter gelten folgende Abmessungen (ca.-Maße):

Behälterart	Tiefe	Breite
MGB 1201	0,56 m	0,48 m
MGB 240	0,74 m	0,59 m
MGB 1.1001	1,08m	1,36 m

Bei der Planung der Sammelplätze sollte genügend Fläche zur Handhabung der Behälter vorgesehen werden.

- Eine „zumutbare“ Transportentfernung sollte besonders vor dem Hintergrund der

Bereitstellung von Sperrabfällen nicht überschritten werden.

■ Da teilweise Bio- oder Restabfälle am selben Tag wie DSD-Abfälle, d.h. Leichtverpackungen, abgefahren werden, ist zusätzlicher Platz für die „Gelben Säcke“ zu berücksichtigen. Ebenso sollte Platz für die Sperrabfallentsorgung eingeplant werden.

Allgemeine Hinweise

Während der Erschließungs- und Bauphasen von Neubaugebieten können erfahrungsgemäß die Erschließungsstraßen oft noch nicht genutzt werden; sei es aufgrund parkender Baustellenfahrzeuge oder unzureichender Fahrbahnbefestigung. Es ist daher sinnvoll, während dieser Phase vorübergehende Sammelpätze einzurichten.

Um Störungen bei der Abfallentsorgung zu vermeiden, sollte die AWG auch über den Abschluss einer Baumaßnahme umgehend in Kenntnis gesetzt werden (Tel. Nr. siehe Seite 5).

5. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen

Die Einrichtung von Straßenbaustellen sollte, sofern die Entsorgung von Anliegern direkt betroffen ist, vom Straßenbaulastträger oder vom zuständigen Ingenieurbüro vorher mit der AWG abgestimmt werden. Abfallsammelfahrzeuge sind in ihrer Ausführung nicht mit Baustellenfahrzeugen vergleichbar. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung bedarf daher folgender Voraussetzungen:

■ Ein fester, befahrbarer Unterbau für 3-achsige Entsorgungsfahrzeuge muss vorhanden sei (d. h. bis 30 t belastbar).

■ Da die Fahrzeuge Bauart bedingt erheblich tiefer liegen als z. B. Baustellen-LKW, sind Bodenwellen- oder Bodensenken soweit wie möglich zu minimieren. (Fahrbahnen, aus denen Kanaldeckel oder Deckel von Straßenabläufen hervorstehen, können nicht befahren werden.)

■ Die bereits genannte Mindestdurchfahrtsbreite von 3,45 m ist zu gewährleisten.

Während der Abfuhrtage ist die Durchfahrt dauerhaft sicherzustellen. Die ungefähren Abfuhrzeiten können mit der AWG abgestimmt werden.

Sollten während der Bautätigkeiten Straßen oder Straßenabschnitte für Abfallsammelfahrzeuge nicht befahrbar sein, so sind an der nächsten befahrbaren Straße Sammelpätze einzurichten. (Dieses sollte in Abstimmung mit der AWG erfolgen.) Insbesondere bei „wandernden Baustellen“ ist es nicht möglich, feste Sammelpätze den betroffenen Haushalten zuzuordnen. Die Abfallbehälter sollten daher von den Mitarbeitern der Baufirmen zu den Sammelpätzen transportiert werden.

Es hat sich bewährt, diese Forderung mit in die Ausschreibung aufzunehmen.

Im Rahmen dieser Informationsbroschüre können nur allgemeingültige Vorgaben wiedergegeben werden. Bei weitergehenden Fragen sind wir Ihnen gerne behilflich. Diese Broschüre ersetzt nicht die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung „Träger öffentlicher Belange“ bei der Erstellung von Bauleitplänen.

Ansprechpartner:

AWG Fuhrpark: Herr Reinhold Müller
Telefon: 04241 / 801 149
mueller@awg-bassum.de
Fax 04241 / 801 140

AWG Fuhrpark: Herr Sven Meyer
Telefon 04241 / 801 148
sven.meyer@awg-bassum.de

	<p>Literaturhinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Unfallverhütungsvorschrift (UW) „Müllbeseitigung' (BGV C 27) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen; Fassung vom 01.01. 1993, mit Durchführungsanweisungen ■ Unfallverhütungsvorschrift (UW) „Sammlung und Transport" (BGR 238.1) ■ Straßenverkehrsordnung § 35, Abs. 6 (Sonderrechte für Abfallsammelfahrzeuge) ■ Abfallsatzung Landkreis Diepholz in der jeweils gültigen Fassung ■ Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen RAST 06 ■ Bemessungsfahrzeuge zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen (Ausgabe 2001) ■ Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen RStO 01
Beschlussvorschlag	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen überwiegend nachgeordnete Planungsebenen. Die Radien der Straßeneinmündungen sind ausreichend, Wendeplätze sind nicht eingeplant.

IHK Hannover, Schreiben vom 10.01.2018

Eingabe	Zu der o. g. Planung {Ausweisung neuer Gewerbeflächen im Bereich südlich der Bundesstraße 214) hat die Industrie- und Handelskammer Hannover mit Schreiben vom 5. Oktober 2017 Stellung genommen. Wir tragen unverändert keine Bedenken vor und begrüßen die Planung im Sinne der regionalen Wirtschaftsförderung. Darüber hinaus werden die im Bebauungsplan vorgesehenen Regelungen zur Einzelhandelsentwicklung von uns ebenfalls weiterhin unterstützt.
Beschlussvorschlag	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

DB AG, DB Immobilien, Schreiben vom 08.01.2018

Eingabe	<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.</p> <p>Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird, siehe anliegenden Lageplan.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die</p>
---------	--

	<p>Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern.</p> <p>Gegen den Bau eines Regenrückhaltebeckens bestehen grundsätzlich keine Einwendungen. Hier geben wir Ihnen unsere allgemeinen Forderungen bekannt:</p> <p>1. Bahnseitige Böschungsneigung des Beckens ohne besonderen Nachweis</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ oberhalb des Wasserspiegels - flacher als 1: 2 ■ unterhalb des Wasserspiegels - flacher als 1: 3 <p>herstellen und auch während der Bauphase einhalten und nicht verändern.</p> <p>Bahnseitige Böschungsneigung des Beckens mit besonderem Nachweis</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Neigung gemäß grundbautechnischen Gutachten. <p>2. Abstand der bahnseitigen Böschungskante des Beckens ohne besonderen Nachweis nur bei Bahndammhöhen bis 5,00 m</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Abstand vom derzeitigen Dammfuß mind. 10,00 m <p>Bei Dammhöhen von mehr als 5,00 m ist ein Nachweis erforderlich.</p> <p>Bodenablagerungen zwischen DB-Grenze und Böschungskante des Beckens sind nicht vorzusehen. Die Entwässerung des Bahndammes muss uneingeschränkt gewährleistet sein. Eine Ableitung von Abwasser/Oberflächenwasser auf DB Gelände/den Bahntengraben darf nicht erfolgen. Eine Durchfeuchtung des Bahndammes ist auszuschließen.</p> <p>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.</p> <p>Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben:</p> <p>DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste Informationslogistik, Kriegsstraße 136 76133 Karlsruhe Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721 / 938-5509 zrwd@deutschebahn.com</p> <p>Die gesamte Ril kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken. Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Bahnverkehrs wird durch die Planung nicht beeinträchtigt, planfestgestelltes DB-Gelände wird nicht überplant.</p> <p>Die Hinweise zu der Vorbelastung im Plangebiet aufgrund der Immissionen aus dem Bahnbetrieb sind als Hinweis auf die Planzeichnung bereits aufgenommen.</p>

WESTNETZ GmbH mit Schreiben vom 23.12.2017

Eingabe	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.12.2017 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Sulingen „Vorwerker Heide“ hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der innogy Netze Deutschland GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.</p>
---------	---

	<p>Ferner weisen wir aus unsere weiterhin maßgebende Stellungnahme vom 23.10.2017 hin.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).</p>
Beschlussvorschlag	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Schreiben vom 23.10.2017 war auf zusätzliche Transformatorenstationen hingewiesen worden. Diese sind sowohl innerhalb der Baugebiete als auch in der öffentlichen Verkehrsfläche zulässig.</p>

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue mit Schreiben vom 26.01.2018

Eingabe	<p>Der ULV Große Aue wurde bei den Bauleitplanverfahren „Bebauungsplan Nr. 112 – Vorwerker Heide, Bebauungsplan Nr. 114 – Feldgärten III, Innenbereichssatzung V der Stadt Sulingen“ beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 29.01.2018 aufgefordert. Dieser Termin kann unsererseits leider nicht eingehalten werden. Aufgrund dessen bitte ich um Fristverlängerung für die drei Verfahren bis zum 02.02.2018. Vielen Dank für Ihre Bemühungen.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Die Fristverlängerung wurde gewährt.</p>

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue mit Schreiben vom 29.01.2018

Eingabe	<p>Die Hinweise unserer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 03.11.2017 wurden zur Kenntnis genommen. Unsererseits bestehen keine weiteren Anregungen und keine grundsätzlichen Bedenken zum Bebauungsplan Nr. 112 „Vorwerker Heide“.</p> <p>Im Zuge des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgt eine detaillierte Entwässerungsplanung. die untere Wasserbehörde des Landkreises Diepholz wird uns bei Betroffenheit an diesem Verfahren beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Wasserversorgung Sulinger Land mit Schreiben vom 29.01.2018

Eingabe	<p>Zu dem o.g. Verfahren nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><u>Wasserversorgung:</u> Da zum Zeitpunkt unserer Stellungnahme vom 27.10.2017 zu o. g. Bauleitplanung noch nicht die Planung zur Erschließung des Plangebietes ersichtlich war, sind wir davon ausgegangen, dass das Plangebiet in einem Zuge komplett erschlossen wird. Nach jetzigem Informationsstand wird der westliche Bereich aber erst zu einem späteren Zeitpunkt erschlossen werden.</p> <p>Aus diesem Grund muss die Wasserversorgung SULINGER LAND von der ursprünglichen Erschließung über eine Ringleitung absehen.</p> <p>Das hat zur Folge, dass der Grundschutz zur Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes unter normalen Netzbedingungen lt. DVGW Regelwerk W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“, möglicherweise nicht in allen Bereichen des Plangebietes gegeben ist.</p> <p>Für konkrete Aussagen seitens der Wasserversorgung SULINGER LAND müssen die Voraussetzungen geprüft werden.</p> <p><u>Schmutzwasserbeseitigung:</u> Hierzu gibt es keine weiteren Ergänzungen oder Änderungen zu unserer Stellungnahme vom 27.10.2017 im Zuge der Beteiligung.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten.</p> <p>Änderungen für die vorliegende Planung resultieren daraus nicht.</p>

Handelsverband Hannover e. V. mit Schreiben vom 29.01.2018

Eingabe	<p>Mit Schreiben vom 22.12.2017 baten Sie um Stellungnahme zu o.g. Planvorhaben. Dieser Bitte kommen wir hiermit gerne nach.</p> <p>Im Plangebiet sollen Flächen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben festgesetzt werden. Ausgeschlossen werden Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme von „Verkaufsflächen für Produkte aus eigener Herstellung bis zu einer Größe von 200qm“.</p> <p>Generell begrüßen wir den Ausschluss von Einzelhandel, da Gewerbegebiete i.d.R. der Ansiedlung von produzierenden, verarbeitenden und dienstleistungsorientierten Gewerbebetrieben sowie dem Handwerk vorbehalten sein sollten.</p> <p>Dennoch halten wir es für sinnvoll, das sog. „Handwerkerprivileg“ als eine Art des „Werksverkaufs“ enger zu fassen. Denkbar ist z.B. eine Größenrelation zum Gesamtbetrieb: „Zulässig sind Verkaufsflächen, die nur einen untergeordneten Betriebsanteil eines auf dem Betriebsgrundstück ausgeübten Herstellungs-, Bearbeitungs-, Reparatur- oder Dienstleistungsgewerbes ausmachen.“ Als untergeordnet gilt zudem meist eine Verkaufsfläche bis zu 10 % der Geschossfläche des zugeordneten Betriebes, maximal jedoch (hier:) 200qm.</p> <p>Für uns ergeben sich aber keine grundlegenden Bedenken gegen das Planvorhaben.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die textliche Festsetzung zum Werksverkauf wird jedoch nicht verändert, ein Vorteil der Größe der Regelung der zulässigen Verkaufsfläche in Relation zur Betriebsgröße (Geschossfläche) wird nicht erkannt.</p>

Handelsverband Hannover e. V. mit Schreiben vom 27.10.2017

Eingabe	<p>Mit Schreiben vom 22.09.2017 baten Sie um Stellungnahme zu o.g. Planvorhaben. Die-</p>
---------	---

	<p>ser Bitte kommen wir hiermit gerne nach.</p> <p>Im Plangebiet sollen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben Gewerbebebietsflächen festgesetzt werden. Ausgeschlossen werden Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme von „Verkaufsflächen für Produkte aus eigener Herstellung bis zu einer Größe von 200qm“, dem sogenannten „Handwerkerprivileg“. Generell begrüßen wir den Ausschluss von Einzelhandel, da Gewerbegebiete i.d.R. der Ansiedlung von produzierenden, verarbeitenden und dienstleistungsorientierten Gewerbebetrieben sowie dem Handwerk vorbehalten sein sollten.</p> <p>Ggf. lassen sich zu dieser Art des „Werksverkaufs“ noch detaillierte Festsetzungen fassen, wie z.B. zulässig sind „Verkaufsflächen, die untergeordneten Betriebsanteil eines auf dem Betriebsgrundstück ausgeübten Herstellungs-, Bearbeitungs-, Reparatur-, Großhandels- oder Dienstleistungsgewerbes ausmachen. (...) Als untergeordnet gilt eine Verkaufsfläche bis zu 10 % der Geschossfläche des zugeordneten Betriebes, maximal jedoch 200qm.“ o.Ä.</p> <p>Für uns ergeben sich keine Bedenken gegen das Planvorhaben.</p>
Beschlussvorschlag	s. o.

Vodafone Deutschland GmbH mit Schreiben vom 29.01.2018

Eingabe	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.12.2017.</p> <p>Eine Ausbaumentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de(a) vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wichtiger Hinweis • Kabelschutzanweisungen • Zeichenerklärung
Beschlussvorschlag	Die Hinweise sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten.

Landkreis Diepholz mit Schreiben vom 29.01.2018

Eingabe	<p>Aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen: FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - UWB Gegenüber den Inhalten der o.g. Bauleitplanung bestehen seitens der UWB keine Bedenken.</p> <p>Es wird darum gebeten, den im Zusammenhang mit der geplanten Oberflächenentwässerung erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis Antrag nach §8,10 WHG frühestmöglich bei der UWB einzureichen.</p> <p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - PLANUNGSAUFSICHT Es wird auf die Neubekanntmachung der BauNVO hingewiesen, so dass der Verweis auf die Fassung der BauNVO anzupassen ist.</p>
---------	--

Beschlussvorschlag	Zu FACHDIENST UMWELT UND STRASSE – UWB Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Zu FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU – PLANUNGSAUFSICHT Es wird innerhalb der Planunterlagen auf die aktuelle Fassung der BauNVO verwiesen
--------------------	---

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Nienburg mit Schreiben vom 24.01.2018

Eingabe	<p>Ich habe die Unterlagen zum o.g. Bauleitplan zur Kenntnis genommen. Zu diesem Vorhaben habe ich bereits im Rahmen der Beteiligung gem. § 4(1) BauGB mit Datum vom 24.10.2017, Az.: 2111/21102-B61/B214 eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme gilt vom Grundsatz her weiterhin. Zwischenzeitlich sind die Hinweise dieser Stellungnahme bis auf die Übersendung der letztendlich zu prüfenden Entwurfsunterlagen abgearbeitet. Ich bitte Sie, mir diese zur Prüfung und als Grundlage für die noch abzuschließende Verwaltungs-Vereinbarung zu gegebener Zeit zuzuleiten. Ich weise nochmals daraufhin, dass für die Zustimmung der Straßenbauverwaltung zu diesem Verfahren der Abschluss der Vereinbarung vor Rechtskrafterlangung des Bebauungsplanes erforderlich ist. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>
Beschlussvorschlag	Die Stellungnahme wurde den Planungsschritten entsprechend abgearbeitet. Die Planzeichnung wird der NLStBV nach Satzungsbeschluss zugestellt.

Avacon Netz GmbH, mit Schreiben vom 15.01.2018

Eingabe	<p>Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 112 „Vorwerker Heide“ der Stadt Sulingen befindet sich im Schutzbereich unserer Fernmeldeleitungen. Bei Einhaltung der o Anhang aufgeführten Hinweise bestehen gegen Ihre Planung keine Bedenken. Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen jedoch unserer erneuten Zustimmung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Anhang</p> <p style="text-align: center;">A N H A N G</p> <p>avacon</p> <p>Lfd.-Nr.: PAP-ID: 559019 Bauleitplanung - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Sulingen „Vorwerker Heide“ Ihr Zeichen: FB III</p> <p>Für unsere sich im Planungsgebiet befindlichen Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,0 m, d. h. 1,5 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über den Kabeln benötigen wir einen Schutzbereich von 1,0 m. Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder</p>
---------	--

gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet.

Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.

Ferner dürfen im Schutzbereich unseres Kabels keine tiefwurzelnenden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

Die Lage der Fernmeldekabel entnehmen Sie bitte den beigefügten Übersichtsplänen der Sparte Fernmelde.

Anschrift: AVACON Netz GmbH

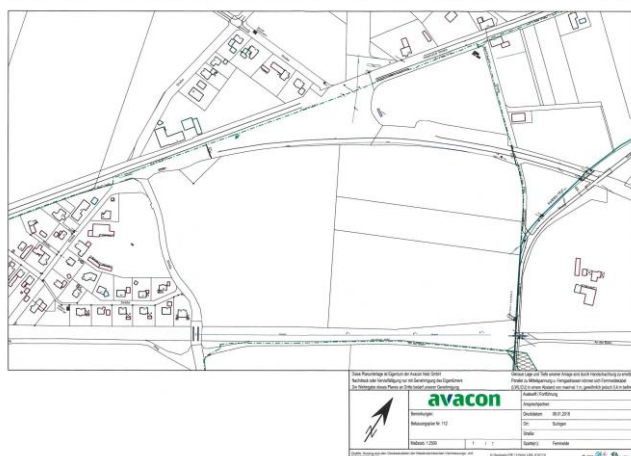
Region West

Betrieb Spezialnetze

Watenstedter Weg 75

38229 Salzgitter

Telefon: 01 70 6 48 4 751 (H.Karwacki)



Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden im Rahmen der nachgeordneten Erschließungsplanung beachtet. Die Leitungen befinden sich im öffentlichen Raum, eine zusätzliche Sicherung ist nicht erforderlich.

E)	Eigene Änderungen / Ergänzungen
-----------	--

--	--

F)	Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Beteiligung von Öffentlichkeit nach § 3 (2) und der Behörden nach § 4 (2) BauGB
-----------	---

Bebauungsplan Nr. 112	<ul style="list-style-type: none"> In Bezug auf gewerbliche Tierhaltungsanlagen erfolgt in der textlichen Festsetzung Nr. 1 des Bebauungsplans sowie in der Begründung eine klarstellende redaktionelle Ergänzung, dass diese Anlagen nicht zu den nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben zählen und daher im Plangebiet unzulässig sind.
-----------------------	--